



Anmeldung zum Anschluss

als Arbeitgeber aus der EU/EFTA ohne Betriebsstätte in der Schweiz mit Zusatzvereinbarung zwischen Arbeitgeber
und Arbeitnehmer

Anschluss-Nr. _____

für

(nachstehend "Arbeitgeber" genannt)

und

(nachstehend "Arbeitnehmer" genannt)
an die

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

(nachstehend "Stiftung" genannt)



Art. 1 Zweck

Der Arbeitgeber schliesst sich zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für den von ihm beschäftigten Arbeitnehmer der Stiftung an.

Art. 2 Umfang der Vorsorge

Leistungen und Beiträge	¹ Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Vorsorgereglement der Stiftung beschrieben. Das jeweils gültige Vorsorgereglement besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Vorsorgeplan sowie dem Anhang zum Vorsorgeplan und ist integrierender Bestandteil des Anschlusses.
Gewährleistung des BVG	² Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) zu versichernden Mindestleistungen.

Art. 3 Pflichten des Arbeitnehmers

Übertragung der Pflichten	¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind mit Unterzeichnung des Formulars "Vereinbarung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 (EU-Länder) bzw. nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (EFTA-Länder)" übereingekommen, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge und zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.
Meldepflicht	² Damit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
Lohn-, Namens- und übrige Änderungen	³ Änderungen des Lohns, des Zivilstands und alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Zusätzlich sind die jährlichen Lohnbestätigungen per 1. Januar fristgerecht einzureichen.
Arbeitsunfähigkeit	⁴ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist für die Betragsbefreiung zu melden.
Folgen der Verletzung der Meldepflicht	⁵ Der Arbeitnehmer trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Er ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
Beiträge	⁶ Die Beiträge gemäss jeweils gültigem Vorsorgereglement werden ihm vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Stiftung eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt.
Folge der Nichtbezahlung der Beiträge	⁷ Wenn der Arbeitnehmer die Mahnung nicht beachtet, fordert die Stiftung die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreuung sind kostenpflichtig. Der Arbeitnehmer anerkennt die von der Stiftung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht binnen 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt.
Kostenreglement	⁸ Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, sind vom Arbeitnehmer zu tragen. Diese Kosten sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben aufgeführt, das integrierender Bestandteil des Anschlusses ist.



Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements ⁹ Eine Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben wird dem Arbeitnehmer vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 4 Pflichten der Stiftung

- Durchführung der Vorsorge ¹ Die Stiftung führt die Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch.
- Sicherheitsfonds ² Sie wickelt den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds ab.
- Vorsorgereglement ³ Sie stellt dem Arbeitnehmer die notwendige Anzahl Vorsorgereglemente zur Verfügung. Im Vorsorgereglement sind die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten festgelegt.

Art. 5 Beginn und Ende

- Beginn ¹ Der Anschluss tritt am _____._____ in Kraft, sofern die Stiftung den Vorsorgeschutz ab diesem Datum bestätigt.
- Ende ² Dieser Anschluss kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer ist nur rechtswirksam, wenn sie durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnet wurde.
- Teilliquidation ³ Die Bestimmungen des bei Kündigung dieses Anschlusses gültigen Reglements zur Teilliquidation bleiben vorbehalten.
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses ⁴ Die Kündigungsfrist entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgelöst wird.

Art. 7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand ¹ Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG.
- Anwendbares Recht ² Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

Ort

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, gültig ab 1.1.2018

Allgemeine Durchführung der Vorsorge

Nach dem Ablauf der Meldefrist mitgeteilte

⇒ Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht	CHF	100. –
⇒ Austritte, pro versicherte Person	CHF	100. –
⇒ Lohnänderungen, pro versicherte Person	CHF	100. –
Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen	CHF	100. –
Mahnung Lohnliste	CHF	100. –
Auflösung der Anschlussvereinbarung (bei Übertrag von Kapitalien an eine andere Vorsorgeeinrichtung)	CHF	500. –
zusätzlich pro versicherte Person	CHF	100. –

Zwangsanschluss

Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG)	CHF	825. –
Verfügung Wiedererwägung	CHF	450. –
Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG)	CHF	750. –

Inkasso

Mahnung	CHF	50. –
Betreibung	CHF	100. –
Forderungseingaben	CHF	100. –
Fortsetzungsbegehren	CHF	100. –
Rechtsöffnung	CHF	450. –
Konkursbegehren	CHF	100. –
Insolvenzeingaben beim Sicherheitsfonds	CHF	500. –
Verwertungsbegehren	CHF	100. –
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF	100. –
Verzugszins ab Fälligkeit der Beiträge gemäss Art. 104 Abs. 1 OR		5 %

Spezielle Aufwendungen (nach Aufwand)

Stundenansatz für qualifizierte Spezialisten	CHF	250. –
Stundenansatz für Kadermitarbeiter	CHF	150. –
Stundenansatz für Kundendienstmitarbeiter	CHF	100. –

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 01.12.2017, basierend auf Art. 3 Abs. 4 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge vom 28.08.1985.

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.
